Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 13 (1966)

Heft: 6

Artikel: Der Zivilschutz geht uns alle an! : Den Wehrmann an der militärischen Abwehrfront wie die Zivilbevölkerung zu Hause : Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962, Artikel 1 : "Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-365376

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Zivilschutz geht uns alle an!

Den Wehrmann an der militärischen Abwehrfront wie die Zivilbevölkerung zu Hause

Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962, Artikel 1:
«Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung»

Warum Zivilschutz?

Das Gesicht des modernen Krieges

Es ist Tatsache, dass die Grossmächte die Verwendung der Kernenergie als Mittel des Krieges vorbereitet haben. Ein nächster Krieg könnte zum Atomkrieg werden.

Es ist diese Erkenntnis, die dringend nach Massnahmen verlangt, um Menschen und Tiere wie auch alles, was sie zum Leben brauchen, gegen die Zerstörungskräfte von Atomexplosionen schützen zu können. Welches sind diese Kräfte?

Die grosse Hitzestrahlung, die gewaltige Luftdruckwelle und die Radioaktivität.

Diese Auswirkungen zwingen zu Vorkehren, damit in einem Kriegsfall

— der Vernichtung unserer Heimstätten durch ausgedehnte Brände entgegengetreten werden kann;
— Schutzmassnahmen gegen die alles mitreissenden Druckwellen getroffen wurden und
— Eigenarten der Radioaktivität, ihrer Folgen und deren Abwehr bekannt sind.

Schutz gegen die Auswirkungen des Atomkrieges ist möglich. Voraussetzung dafür ist, dass wir das Ueberleben in einem Kriegs- und Katastrophenfall schon im Frieden überdenken und vorbereiten.

Die Aufgabe, die uns schon in Friedenszeiten gestellt ist, lautet

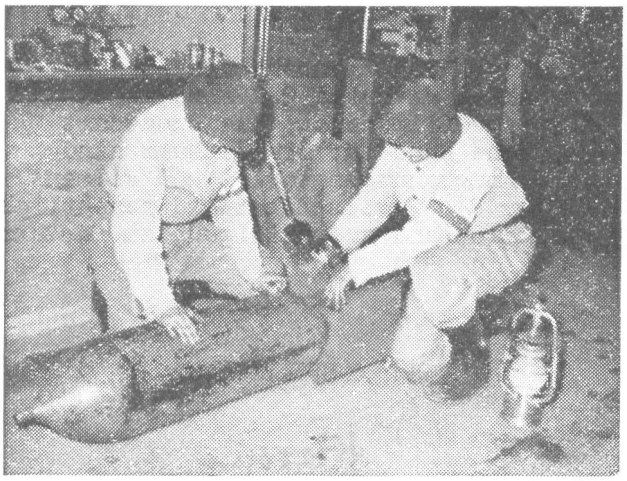

Sicherung eines Blindgängers.

— Schaffung genügender Schutzräume;
— Bereitstellung einer Brandbekämpfungs- und Rettungsorganisation;
— Aufklärung über die Gefahren und ihre Abwehr.

In einem kommenden Krieg wird die Schweiz kaum mehr eine Insel des Friedens bleiben können. Ueberlegen wir realistisch, müssen wir erkennen

— die Radioaktivität kennt weder Grenzen noch Verträge;
— die Schweiz, ob im Kriege stehend oder neutral bleibend, liegt mitten in Europa;
— unser Land wird sich den Gefahren nicht entziehen können;
— die Kleinheit des Landes verunmöglicht jede Evakuation und der Schutz muss daher bei den Wohnstätten organisiert werden.

Heutige Angriffsmittel

Bedrohung und Abwehr

Die Wirkung der aus dem Zweiten Weltkrieg bekannten Brand-, Spreng- und Minenbomben ist gesteigert worden. Napalmbomben sind hinzugekommen. Die Zerstörungskraft der Atombombe ist um ein Vielfaches höher als diejenige herkömmlicher Waffen. Ihre unsichtbaren Folgen wie Strahlung und Radioaktivität machen sie zusammen mit Hitze, Druck und Reichweite besonders gefährlich. Im Einsatz gegen ungeschütztes Leben kann sie entscheidend sein. Im Einsatz gegen vorbereitete Menschen führt sie trotz schrecklicher Wirkung und hoher Verluste kaum zum Ziel. Auch in höchster Not kann der Wille zum Ueber- und Weiterleben am Beispiel des Nächsten erhalten und gesteigert werden. Der Zivilschutz will dem Lande und seinen Bewohnern die Gewissheit verschaffen, dass es gegen viele Waffen eine Chance gibt, und uns lehren, wie wir diese wahrnehmen können.

Neben Atomgranaten, Atombomben, Fernwaffen kontinentaler und globaler Reichweite mit Atomsprengköpfen sind auch die biologischen, psychochemischen und chemischen Kampfmittel laufend auf einen höheren technischen Stand gebracht worden. Diese Mittel verschaffen einem zynischen und rücksichtslosen Gegner die verwerfliche Möglichkeit der Einschüchterung und Erpressung. Wenn du nicht willst, dann . . .

In der psychologischen Kriegführung wird die anvisierte Gemeinschaft an ihrer schwächsten Stelle

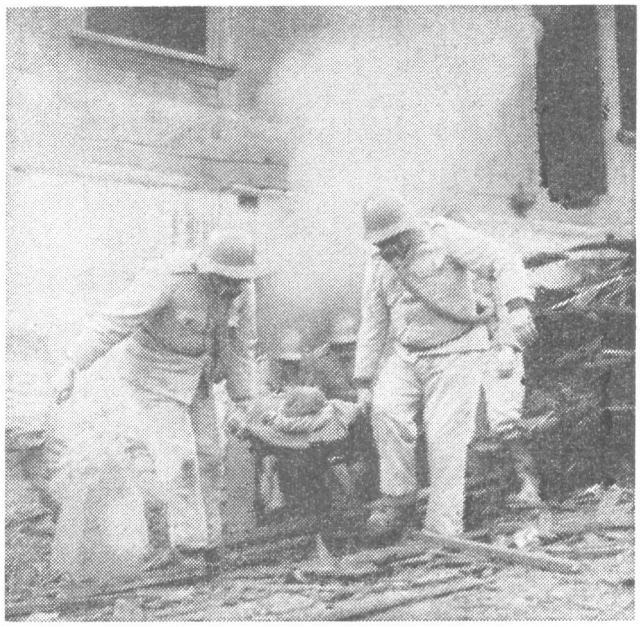

Rettung aus Trümmern.

Frauen im Sanitätsdienst.

in die Zange genommen. Kein Gegner greift uns mit Vorbedacht dort an, wo er uns stark glaubt. Diese Tatsache verpflichtet uns, beim Zivilschutz Versäumtes nachzuholen und dafür zu sorgen, dass wir stärker werden und mit den übrigen Trägern unserer Verteidigung bestehen. Damit reduzieren wir die Gefahr, unmittelbar in einen Konflikt verwikkelt zu werden. Bei Wasserstoffbomben von höchster Sprengkraft ist je nach Explosionsart mehrere Kilometer vom Bodensprengpunkt entfernt kein Ueberleben denkbar. In den Randzonen hingegen bieten Schutzräume Schutz gegen Hitze, Druck und radioaktiven Staub in einem Ausmass, das im Vergleich zum ungeschützten Aufenthalt im Freien bis gegen 100:1 gehen kann. Wenn die Schutzräume so vorbereitet sind, dass sich die Insassen mindestens mehrere Tage ununterbrochen und so lange darin aufhalten können, bis die Verstrahlung abgeklungen ist, kann auch dieser schrecklichen Waffe begegnet werden.

Neutralität und Abwehrbereitschaft

Pflicht und Vernunft

Der neutrale Kleinstaat hat die Pflicht, sich zu verteidigen. Die Verpflichtung zu dauernder Neutralität setzt voraus, dass die Gemeinschaft auf allen Gebieten der Verteidigung, also auch für den Schutz der Zivilbevölkerung, das tut, was die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit fordert. Die Unverletzbarkeit des Staatsgebietes wird letztlich nur anerkannt, wenn die anderen Staaten mit Sicherheit auf die Entschlossenheit des Neutralen rechnen können. Diese Entschlossenheit ist gleichzeitig Ausgangspunkt jeder Verteidigungsanstrengung überhaupt und das Resultat aller Schutzvorkehrungen gemeinhin, seien diese nun auf dem Gebiete der Armee, der Kriegswirtschaft und des Zivilschutzes oder auf der geistigen Ebene getroffen worden.

Vorbereitungen im Ausland

Die Bedeutung der zivilen Landesverteidigung im Rahmen der totalen Abwehrbereitschaft ist heute erkannt. In vielen Ländern stehen die Bevölkerungsschutzmassnahmen neben der militärischen Rüstung materiell und personell auf gleicher Stufe. Neben den Ländern der westlichen Hemisphäre wird der Zivilschutz vor allem in den Staaten des Ostblockes sehr intensiv vorangetrieben. Das Regime der «Deutschen Demokratischen Republik» bezeichnet den Zivilschutz als «einen Bestandteil der notwendigen Massnahmen unseres Staates zur Verteidigung unseres Territoriums und der sozialistischen Errungenschaften».

Der Aufbau des Zivilschutzes in der Schweiz

Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1954 schuf die erste Grundlage für den Aufbau ziviler Schutz- und Betreuungsorganisationen in den grösseren Ortschaften und Betrieben. Sie stützte sich auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betr. den passiven Luftschutz der Bevölkerung. Für die baulichen Massnahmen war der Bundesbeschluss betreffend den baulichen Luftschutz vom 21. Dezember 1950 massgebend. Er ist durch das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 abgelöst worden. Dieses bestimmt, dass in allen zivilschutzpflichtigen Gemeinden in den mit Kellergeschossen versehenen Neubauten sowie bei wesentlichen Umbauten von Gebäuden mit Kellergeschossen Schutzräume mit Notausstiegen (in Reihenbauten auch Mauerdurchbrüche) erstellt werden.

Auf Grund dieses weitsichtigen Beschlusses entstanden in der Schweiz von 1950 bis 1965 für rund 2 Millionen Menschen Schutzräume.

Im Dezember 1956 fasste die Bundesversammlung einen Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz. Dieser 1. Verfassungsartikel wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 3. März 1957 knapp verworfen. Die von der Bundesversammlung im Dezember 1958 verabschiedete 2. Verfassungsvorlage wurde dagegen am 24. Mai 1959 von Volk und Ständen mit einer Mehrheit von rund 150 000 Stimmen angenommen.

Dieser neue Artikel 22bis der Bundesverfassung lautet:

1. Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.
2. Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.
3. Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes.
4. Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.
5. Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.
6. Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.
7. Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.

Das gestützt auf diese Ermächtigung von der Bundesversamlung genehmigte Zivilschutzgesetz vom 23. März 1962 ordnet die Durchführung der einzelnen Schutzmassnahmen. In Artikel 1 dieses Gesetzes wird ausdrücklich festgehalten: «Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung».

Die Hauptmittel zur Verwirklichung des Zivilschutzes sind (Art. 2):

1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten.
2. Schutz- und Rettungsmassnahmen, wie
   a) Alarmierung,
   b) Verdunkelung,
   c) Brandschutz und Brandbekämpfung,
   d) Rettung von Personen und Sachen,
   e) Massnahmen gegen atomische, biologische und chemische Einwirkungen,
   f) Schutz gegen Ueberflutung,
   g) Verlegung von Bevölkerungsteilen,
   h) Erhaltung von Betrieben,
   i) Schutz lebenswichtiger und kulturell wertvoller Güter.
3. Betreuungsmassnahmen wie
   a) Hilfe für Verletzte, Gebrechliche und Kranke,
   b) Sorge für Obdachlose und Hilflose.

Diese Massnahmen werden insbesondere durch folgende Mittel ermöglicht (Art. 3):

1. Zivilschutzorganisationen,
2. Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes,
3. Nachbarliche und regionale Hilfe,
4. Schutzbauten und Einrichtungen für die Bevölkerung.

Eine solche Schutz- und Betreuungsorganisation dient auch Friedenszwecken, sei es als Katastrophenhilfe oder sei es durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse der Ersten-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen.

Wer wird der Zivilschutzpflicht unterstellt?

(Art. 15, 16 und 18)

a) Alle Gemeinden, die in geschlossener Siedlung mindestens 1000 Einwohner aufweisen, werden als zivilschutzpflichtig erklärt. Es können aber auch Gemeinden mit weniger Einwohnern infolge ihrer Bedeutung als zivilschutzpflichtig erklärt werden.
b) Nicht organisationspflichtige Gemeinden haben mindestens eine selbständige Kriegsfeuerwehr zu erstellen. Dank dieser Bestimmung werden alle Gemeinden unseres Landes in irgendeiner Form der Schutzpflicht unterstellt.
c) Betriebe, Spitäler, Anstalten und Verwaltungen von mindestens 100 Personen bzw. 50 Betten haben eine eigene Betriebsorganisation aufzustellen.

Leitung und Kader der Schutz- und Betreuungsorganisationen der Gemeinde

Die Schutz- und Betreuungsorganisationen der Gemeinde bedürfen einer einheitlichen Leitung und der Führung durch ausgebildete Kader. Diese müssen bereits in Friedenszeiten rekrutiert und ausgebildet werden. Im Moment der Gefahr ist es zu spät, noch entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Als verantwortlicher Leiter steht der zivilen Organisation der Ortschef vor. Er sollte, wenn möglich, Mitglied der Gemeindeverwaltung sein, damit er dank seiner Kenntnisse die Führung der Organisationen übernehmen und die ihm gestellten Aufgaben überblicken kann. Dem Ortschef sind folgende Organisationen unterstellt:

a) örtliche Schutzorganisationen,
b) Betriebsschutz,
c) Hauswehr.

Letztere zwei sind Teile der örtlichen Schutzorganisationen.

Die örtlichen Schutzorganisationen gliedern sich in folgende Dienste:

a) Alarm, Beobachtung, Verbindung,
b) Kriegsfeuerwehr,

Kriegsfeuerwehr im Einsatz.

Der Ortschef.

Alarm-, Beobachtungs- und Verbindungsdienst.

c) Technischer Dienst,
d) Sanität,
e) Atom-biologischer-chemischer Dienst,
f) Obdachlosenhilfe.

Grossen Schutzorganisationen kann die Erweiterung durch zusätzliche Dienste (Verpflegung, Transport usw.) bewilligt werden, während den kleinen Schutzorganisationen die Beschränkung auf weniger Dienste bewilligt werden kann. Diese Dienste werden durch die Dienstchefs organisiert und geleitet, welche dem Stab der Ortsleitung angehören. Der Ortschef ordnet die erforderlichen Massnahmen an, sorgt für deren Durchführung und die Zusammenarbeit der ihm unterstellten Hilfskräfte. Er wird dabei von den Dienstchefs und dem Kader der Dienste, den Sektor-, Quartier-, Block- und Gebäudechefs der Hauswehren unterstützt.

Obligatorische und freiwillige Mitwirkung im Zivilschutz

Die Schutzdienstpflicht umfasst die Männer vom 20. bis 60. Altersjahr, grundsätzlich ausgenommen Armeeangehörige während der Dauer der Wehrpflicht (20. bis 50. Altersjahr für Soldaten und Unteroffiziere, bis 55. Altersjahr für Offiziere).

Freiwillig Dienst leisten können Frauen, Jugendliche und die aus der Schutzdienstpflicht entlassenen Männer.

Die Grundpfeiler des Zivilschutzes

a) Der Selbstschutz

Es muss unserer Bevölkerung klar sein, dass sie ihr Schicksal zum grössten Teil selbst in der Hand hält und ihr von Staat und Gemeinde nur geholfen werden kann, wenn sie durch eigene Massnahmen alles tut, um den Schlag eines Luftangriffes zu überstehen. Die Selbstschutzorganisationen sind die Hauswehren und der Betriebsschutz. Ihre Arbeit besteht in der Löschung beginnender kleiner Brände, Hilfeleistung an Verletzte, Rettung von Gefährdeten und Verhütung einer Panikstimmung, wobei ein ruhiges Verhalten und die sachgemässe Pflichterfüllung von grosser Wichtigkeit sind. Sie sorgen für die Befolgung der Vorschriften betreffend den Zivilschutz im Haus, für den rechtzeitigen Bezug von Schutzräumen, für die Ruhe und Ordnung im Schutzraum sowie die Bereitstellung der Selbstschutzgeräte, wie Eimerspritzen, Löschgeräte, für die Anlegung von Wasservorräten, die Bereitstellung von Verbandmaterial für Erste-Hilfe-Leistung usw.

b) Der bauliche Schutz

Der Schutzraum ist nach wie vor das wichtigste Schutzmittel, um unser Leben erhalten zu können. Wichtig ist, dass die Schutzräume den gesetzlichen Normen entsprechen und zwei, evtl. drei Ausgänge besitzen. Beim Schutzraum im Haus werden vor allem der Notausstieg und der Fluchtweg sowie die Mauerdurchbrüche von Haus zu Haus einen wichtigen Rettungsfaktor bilden. Wir müssen uns klar sein, dass in einem kommenden Krieg der Schutzraum wahrscheinlich während Tagen benützt werden muss und man deshalb auf seine wohnliche Gestaltung, vor allem auf die genügende Zufuhr von Frischluft, bedacht sein muss. Der Schutzraum muss so angelegt werden, dass er durch Wassereinbrüche nicht gefährdet wird.

Wichtig ist, dass für einsturzsichere Räume gesorgt wird, sowohl in den einzelnen Gebäuden wie unter öffentlichen Plätzen und Anlagen.

Neben dem Schutzraum gibt es einfache Notschutzmöglichkeiten, wie den Stollen im Garten oder benachbarten Berghang, den Deckungsgraben oder den gewöhnlichen Keller im Haus, sofern er unter Erdoberfläche liegt und die Fenster und Luftlöcher gut abgedichtet werden können. Insbesondere in alten Stadtteilen finden wir sehr oft einsturzsichere Keller (Rund- oder Tonneaugewölbe), die sich mit wenig Mitteln zu einem behelfsmässigen Schutzraum ausbauen lassen. Der ausgebaute Schutzraum ist jedoch auf alle Fälle diesen Notbehelfen vorzuziehen.

An den Bau eines Luftschutzraumes zahlt die öffentliche Hand namhafte Beiträge, für Bauten in Althäusern bis zu 80 Prozent.

c) Die öffentliche Hilfe

Sie erfolgt durch die Aufstellung, Organisation und Ausbildung der Schutz- und Betreuungsorganisationen. Die Hilfeleistung kann auf folgender Stufe erfolgen:

a) durch die örtlichen Organisationen,
b) durch die nachbarliche oder regionale Hilfe,
c) durch die Armee (Luftschutztruppen und Territorialdienst).

Die Dienstzweige

Alarm, Beobachtung und Verbindung

Ein gut, rasch und zuverlässig funktionierendes Alarmsystem ist in Anbetracht der schnellen Waffen und kurzen Flugzeiten wichtig. Innert Minutenbruchteilen muss die vorbereitete Bevölkerung die Schutzräume aufsuchen können. Mit Radar wird versucht, die Lage rechtzeitig zu erfassen und innert möglichst kurzer Zeit mit besten technischen Mitteln die Alarmbefehle auszulösen. Je länger die Zeit zwischen Alarm und Angriff ist, um so grösser sind die Chancen, den Schutzraum zu erreichen und den Angriff zu überstehen.

Durch Beobachtung des Schadeneintritts und fortlaufende Meldung über die Schadenentwicklung sowie Verbindungen, die auch unter erschwerten Bedingungen funktionieren, wird der Ortsleitung ein möglichst früher Ueberblick der Lage erleichtert. Damit steigen die Erfolgsaussichten der eingeleiteten Massnahmen.

Kriegsfeuerwehr

Bei Mobilmachung der Armee haben die meisten Angehörigen der Friedensfeuerwehren dem militärischen Aufgebot Folge zu leisten. Die Kriegsfeuerwehr muss sich auf Schutzdienstpflichtige stützen.

Die Hauptaufgabe der Kriegsfeuerwehr besteht in Zusammenarbeit mit den übrigen Dienstzweigen der örtlichen Zivilschutzorganisation in der Menschenrettung aus gefährdeten, brennenden und beschädigten Häusern, Schutt und Trümmern, verstrahlten, vergifteten und überfluteten Gebieten.

Sie ermöglicht und sorgt für Erste Hilfe an Verletzte und den Abtransport aus dem nächsten Gefahrenbereich. Zur Brandbekämpfung und Verhinderung der Brandausweitung unterstützt sie die Hauswehren und Betriebsschutzorganisationen.

Durch Brandschutzmassnahmen erleichtert sie die Arbeit des Pionierdienstes.

In kleinen Gemeinden, die nicht organisationspflichtig sind, muss eine mit Rettungs- und Sanitätspersonal verstärkte selbständige Kriegsfeuerwehr gebildet werden.

Technischer Dienst

Der Sicherungsdienst übernimmt die provisorische Behebung von Schäden an der Versorgung mit Elektrizität, Wasser und Gas sowie an der Kanalisation. Für diese Aufgaben braucht es mit den lokalen Verhältnissen vertrautes und gut geschultes technisches Personal. Der Pionierdienst unterstützt mit seinen schweren Mitteln die Kriegsfeuerwehr. Er wird für Rettungs- und Räumungsarbeiten eingesetzt.

Sanität

Mit modernen Waffen geführte Angriffe verursachen auf kleinem Raum grosse Verluste. Die in den Gemeinden üblicherweise mögliche Laien- und medizinische Hilfe genügt nicht mehr, um den vielen verletzten Personen rechtzeitig zu helfen. Hier hat der Sanitätsdienst des Selbstschutzes und der örtlichen Zivilschutzorganisation einzugreifen. Innerhalb der örtlichen Zivilschutzorganisation betreibt er Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen. Die Sanitätshilfsstellen bilden den sanitätsdienstlichen Schwerpunkt. Hier werden die ersten ärztlichen Eingriffe vorgenommen.

Atom-biologischer-chemischer Dienst

Der Zivilschutz hat sich auch mit den Folgen atomarer und chemischer Kriegführung zu befassen. Das gilt vor allem für die Feststellung radioaktiver Verstrahlung und chemischer Vergiftung der Kommunikationen. Die Bestimmung der Begehbarkeit lokaler Verbindungen beginnt bei den A- und C-Spürpatrouillen, die mit Zähler und einfachen Hilfsmitteln die Daten ermitteln und dem zuständigen Dienstchef zur Auswertung übergeben.

Obdachlosenhilfe

In den Obdachlosenposten und -sammelstellen werden die um Hab und Gut gekommenen Zivilpersonen erfasst und mit dem Notwendigen an Kleidung und Nahrung versehen. In diesen Sammelstellen, die auch als Melde- und Auskunftszentren dienen können, wird durch Fürsorge für die Geschädigten der Bedarf des täglichen Lebens sichergestellt, bis der Abtransport an sicheren Ort bewerkstelligt werden kann. Der Zusammenführung von Familiengliedern, welche durch die Ereignisse getrennt worden sind, wird hier ein spezielles Augenmerk geschenkt.

Für Frauen und Töchter bietet sich in der Obdachlosenhilfe ein ausserordentlich weites und dem fraulichen Naturell besonders entsprechendes Tätigkeitsgebiet.

Zuständigkeit und Verantwortung

Die kantonalen Behörden bezeichnen die Gemeinden und die Betriebe, die organisationspflichtig sind.

Die Gemeinden sind die Hauptträger des Zivilschutzes. Sie sind für die Verwirklichung der vom Bund und den Kantonen vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich und kontrollieren sie gegenüber Betrieben, Hauseigentümern und Einzelpersonen. Sie bestellen eine Ortsleitung und eine Zivilschutzstelle als Vollzugsorgan der Behörden.

Der Bund bildet das höhere Kader, Spezialisten und die Angehörigen seines Betriebsschutzes aus. Die Kantone sind für die Ausbildung der mittleren Kader verantwortlich und die Gemeinden für die Gruppenchefs, Blockchefs, Gebäudechefs sowie die

Obdachlosenfürsorge.

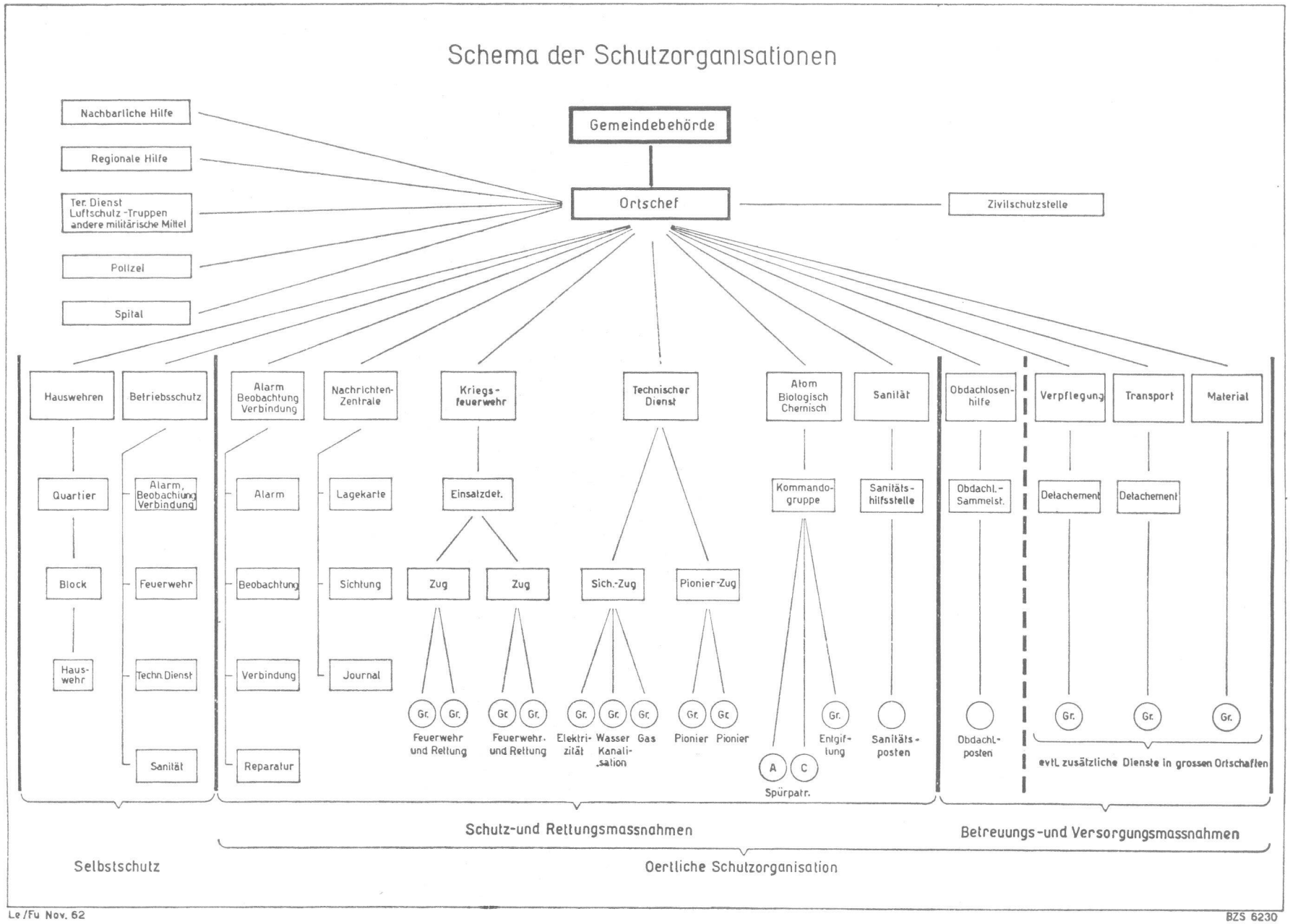

Le/Fu Nov. 62

BZS 6230

Der Zivilschutz braucht alle —

Frauen und Männer.

übrigen Angehörigen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes.

Die Luftschutztruppen

Die meisten Bataillone und die selbständigen Kompanien der Luftschutztruppen sind zum vorneherein durch den Bundesrat besonders wichtigen und stark gefährdeten Gemeinden zur Hilfeleistung zugewiesen. Schon in Friedenszeiten bereiten diese Truppen mit der örtlichen Zivilschutzorganisation ihren Einsatz in den voraussichtlichen Schadenzonen vor.

Sie können in Brand und Trümmer vordringen, Schutzräume gewaltsam öffnen, Rettungen auch in schwerster Trümmerlage vornehmen und Erste Hilfe an Verletzte bringen. Militärisch ist die Luftschutztruppe dem Territorialdienst unterstellt, welcher das Bindeglied zwischen dem Zivilschutz und der Armee bildet.

Zusammenfassung

Der Zivilschutz ist ein untrennbarer Bestandteil der Landesverteidigung. Er stärkt die Armee, indem er Panik und Chaos im Hinterland verhindert. Er sorgt dafür, dass unsere Wehrmänner an den militärischen Fronten nicht nur die Gräber der Angehörigen verteidigen.

Ein gut ausgebauter Zivilschutz hat überdies auch in Friedenszeiten als stets einsatzbereiter Katastrophenschutz seine Bedeutung. Die Gefährdung durch Naturereignisse, durch menschliches Versagen und durch die Technik wird auch künftig bestehen bleiben. Zivilschutz ist deshalb immer tätige Nächstenhilfe.

Der Selbstschutz ist jedermanns Sorge, deshalb Helfen durch Zivilschutz.

Schweizerischer Bund für Zivilschutz
3012 Bern, Mittelstrasse 32

Wehrmann und Zivilschutz

Im Zuge der Armeereform wurde die allgemeine Wehrpflicht vom 60. auf das 50. Altersjahr herabgesetzt. Dadurch wurden zehn Jahrgänge frei, die künftig im Dienste der totalen Abwehrbereitschaft dem Zivilschutz und der Kriegswirtschaft zur Verfügung stehen sollen. Damit werden mit der Entlassung aus der Wehrpflicht die ehemaligen Wehrmänner nach Art. 34 des Zivilschutzgesetzes schutzdienstpflichtig. Sie stehen somit nach dem 50. Altersjahr ihren Wohnortsgemeinden zur Verfügung, um in den Selbstschutz oder die örtlichen Zivilschutzformationen eingeteilt zu werden, sofern sie nicht auf wichtigen Posten der Kriegswirtschaft stehen. Wichtig ist, dass Art. 36 des Zivilschutzgesetzes bestimmt, dass bei der Einteilung von ehemals Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen in eine Zivilschutzorganisation deren militärische Erfahrungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Es wird aber auch Wehrpflichtige geben, die freiwillig in Uniform und Waffe weiterdienen möchten. Dazu bietet ebenfalls der Art. 36 eine Handhabe, der im Abschnitt drei sagt, dass der Bundesrat Schutzdienstpflichtige, die in der Armee, insbesondere in der Ortswehr, Dienst leisten wollen und dort benötigt werden, zu diesem Zweck von der Schutzdienstpflicht befreien kann. In einer Ergänzung dazu hält der nächste Abschnitt fest, dass der Bundesrat den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Zahl von Schutzdienstpflichtigen für die Verstärkung der Polizei zur Verfügung stellt. Diese Wehrmänner leisten somit Ordnungsdienst mit der Waffe, der aber streng vom Zivilschutz getrennt ist.

In den organisationspflichtigen Gemeinden wartet man heute darauf, im Zuge der Realisierung der Armeereform, Wehrmänner in die einzelnen Dienstzweige zu erhalten. An erster Stelle steht die Einteilung in den Selbstschutz, das heisst in die Hausfeuerwehren, die unter Leitung eines Gebäudechefs Dienst im Wohnhaus leisten, also direkt für den

Schutz von Heim und Familie wirken können, etwas von der Feuerbekämpfung und der Ersten Hilfe wissen und praktisch beherrschen müssen. Für manchen Wehrmann dürfte es aber verlockend sein, die in verschiedenen Waffengattungen und Gradstufen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem der Dienstzweige der örtlichen Zivilschutzorganisation einsetzen zu können. Angehörige der Uebermittlungstruppen werden eine Fülle wichtiger Aufgaben im Alarm-, Beobachtungs- und Verbindungsdienst finden. Wehrmänner, die aus den Genie- oder Luftschutztruppen kommen, wie auch die Grenadiere, sind willkommen bei den Kriegsfeuerwehren oder im Technischen Dienst.

Die kantonalen und kommunalen Zivilschutzstellen geben gerne Auskunft über die verschiedenen Möglichkeiten der Einteilung im Zivilschutz, wie auch über den Zeitbedarf, der in den Dienstzweigen und Chargen für die Ausbildung aufgewendet werden muss. Wer sich für eine bestimmte Aufgabe interessiert, tut gut daran, sich rechtzeitig zu melden und nicht abzuwarten, bis er ein Aufgebot erhält. Die nach dem Gesetz festgelegte Versetzung der ehemaligen Wehrmänner in den Zivilschutz darf keinesfalls als eine Herabwürdigung betrachtet werden. Diese Aufgabe ist im Rahmen der totalen Landesverteidigung, in der heute die Armee nur noch einen der vier Pfeiler bildet, nicht weniger wichtig als der Dienst mit der Waffe und Uniform. Erst ein kriegsgenügend ausgebauter Zivilschutz gibt dem Einsatz an der militärischen Abwehrfront einen Sinn, muss doch der Wehrmann das sichere Bewusstsein haben, dass seine Lieben, sein Heim und sein Arbeitsplatz nicht schutzlos einem Gegner ausgeliefert sind.

Der auf Ende 1965 zurückgetretene Ausbildungschef der Armee, Oberstkorpskommandant Robert Frick, hat die Bedeutung des Zivilschutzes für unsere totale Abwehrbereitschaft richtig erkannt und hat in einem Artikel zum Problem «Wehrmann und Zivilschutz» abschliessend folgendes geschrieben: «Wehrmann und Zivilschutz sind heute eine Interessengemeinschaft geworden. Die Einteilung und der Einsatz in der zivilen Landesverteidigung sind nicht weniger wert als der Dienst in der Armee. Der Wehrmann hat jenen mit Achtung und Dankbarkeit gegenüberzutreten, die ihm die Erfüllung seiner militärischen Aufgabe erleichtern und die Gewissheit geben, dass für seine Lieben zu Hause, für Heim und Arbeitsplatz alle erdenklichen Schutzmassnahmen getroffen wurden. Das ist die schöne und dankbare Aufgabe des Zivilschutzes.»

Luftschutztruppen im Einsatz

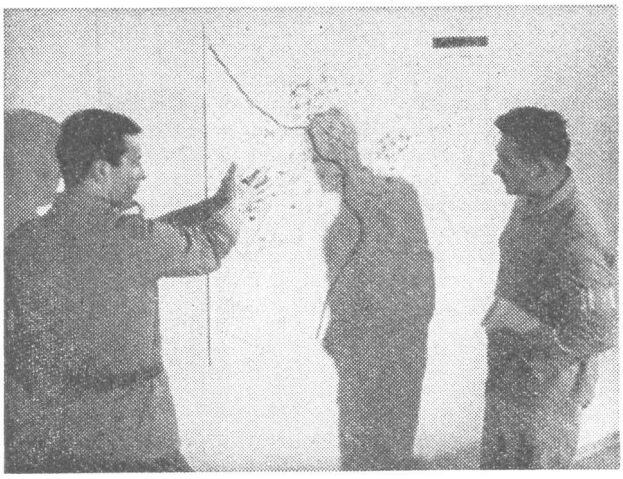

Der Ortschef gibt seine Befehle auf dem KP auf Grund der Schadenlage.

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz findet am

Samstag, den 18. März 1967 in Lenzburg statt

Der Beginn ist auf 10 Uhr mit einem aktuellen Referat zu Zivilschutzfragen vorgesehen. Der Zentralvorstand tagt Freitag, den 17. März, am späteren Nachmittag und am Abend. Wir bitten die Sektionen und alle Interessierten von dieser Voranzeige Kenntnis zu nehmen und diesen Tag zu reservieren.

Schweizerischer Bund für Zivilschutz

SBZ 1967